

# **Öffentliche Bekanntmachung der Zweiten Satzungsänderung des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe / Küste“ vom 03.12.2015 und ihre aufsichtsbehördliche Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Vorpommern – Rügen**

## **I. Aufsichtsbehördliche Genehmigung**

Aufgrund des Antrages des Vorstandsvorstehers vom 04.12.2015 wurde die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“, welche durch die Verbandsversammlung am 03.12.2015 beschlossen worden ist, mit Genehmigungsbescheid vom 10. Dezember 2015, Az.: 151202-16-2015-1 gemäß § 58 Abs.2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), durch den Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als Aufsichtsbehörde genehmigt.

Gemäß § 58 Abs.2 S.2 WVG wird die nachstehende Satzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

## **II. Satzung**

### **Zweite Satzungsänderung des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe / Küste“ vom 03.12.2015**

Die Verbandsversammlung beschließt folgende Änderungen:

#### **Artikel I**

Der § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird „zuletzt geändert durch den Artikel 1 des Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden und andere Gesetze vom 26.11. 2015 (GVOBl. M-V S. 474)“ eingefügt.

Der § 1 Absatz 3 und 4 wird wie folgt geändert und durch Absatz 5 und 6 ergänzt:

(3) Das Verbandsgebiet umfasst gemäß Anlage zu § 1 GUVG M-V das Gewässereinzugsgebiet der Barthe, des Prohner Baches und der Küste mit den Zuflüssen

- zum Barther Strom und Barther Bodden ab dem Einzugsgebiet des Schöpfwerkes Barth – Tannenheim (Graben 42)
- zur Grabow, insbesondere mit Zipker Bach und Uhlenbäk
- zur Prohner Wiek, insbesondere mit dem Prohner Bach,
- zum Strelasund,
- zum Deviner See mit dem Deviner Bach
- Bock und Werderinseln

Die kartenmäßige Darstellung der Gewässereinzugsgebiete, die maßgeblich für das Verbandsgebiet ist, sind im Kartenportal des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG) (<http://www.umweltkarten.mv-regierung.de>) ausgewiesen.

(4) Die Grenze zwischen den Verbänden verläuft entlang von Flurstücksgrenzen.

(5) Die zum Verbandsgebiet zählenden Gemeinden und Gemeindegebietsteile sind in der Anlage 1 zur Satzung als Übersicht kartenmäßig dargestellt.

(6) Der Verband führt ein Verbandsgebietskataster, dass nicht Bestandteil der Satzung ist. Es ist in der Geschäftsstelle und auf der Homepage ([wbv-barthe-kueste.de](http://wbv-barthe-kueste.de)) des Verbandes einsehbar.

Der § 2 erhält folgende Fassung:

(1) Der Verband hat folgende Aufgaben:

1. Gewässerunterhaltung nach §§ 62, 63 Landeswassergesetz (LWaG MV) in Verbindung mit § 39 WHG mit Ausnahme der Erhaltung der Schiffbarkeit an den Gewässern zweiter Ordnung, dazu gehört auch die Unterhaltung und der Betrieb der Anlagen, die der Abführung des Wassers dienen (§ 62 LWaG),
2. Bau und Unterhaltung von Deichen und anderen Anlagen zur Sicherung des Hochwasserabflusses, soweit dies im Interesse des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist und das Hochwasser von oberirdischen Gewässern (Binnenhochwasser) ausgeht (§ 73 (1) Nummer 2 LWaG)
3. Bau, Unterhaltung und Wiederherstellung von Deichen, die ausschließlich dem Schutz landwirtschaftlicher Flächen gegen von Küstengewässern ausgehendes Hochwasser und Sturmflut dienen (§ 83 (3) LWaG)
4. Unterhaltung von Dammbauwerken, die hinter liegende Grundstücke vor den negativen Auswirkungen eines künstlichen Gewässeranstaus schützen

(2) Der Verband kann folgende Aufgaben zusätzlich übernehmen, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 nicht gefährdet werden:

1. Durchführung des Gewässerausbaus.

Der Verband erfüllt diese Aufgabe grundsätzlich nur auf Antrag der jeweils bevorteilten Mitgliedsgemeinden nach § 68 LWaG im Verbandsgebiet. Die Entscheidung über die Annahme des Antrages und Umsetzung der Maßnahme im Auftrage der Mitgliedsgemeinde, obliegt gemäß § 19 Abs. 10 der Satzung dem Vorstand bzw. der Verbandsversammlung.

(3) Die Übernahme weiterer Aufgaben entsprechend § 2 WVG kann durch die Verbandsversammlung beschlossen werden.

Der § 8 Abs. 5 und 6 erhalten folgende Fassungen:

(5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel aller Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn zum zweiten Male wegen des gleichen Gegenstandes geladen wurde und darauf bei der Ladung hingewiesen worden ist. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn alle Verbandsmitglieder dem Verfahren zustimmen.

(6) Beschlüsse, insbesondere zur Änderung der Satzung, werden, soweit nicht das Gesetz etwas anderes vorsieht, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Für Beschlüsse über eine Änderung der Aufgaben des Verbandes und zur Umgestaltung bedarf es gemäß § 58 und § 60 WVG einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Der § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Vorstandsvorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen ein, teilt ihnen die Tagesordnung mit und leitet die Versammlung. Bei Abwesenheit des Vorstandsvorsitzenden und seines Stellvertreters bestimmen die anwesenden Vorstandsmitglieder den Versammlungsleiter. In dringenden Fällen bedarf es keiner Ladungsfrist. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.

Der § 13 Abs. 1 erhält folgende Ergänzung:

10. Entscheidungen über die Annahme eines Antrages auf Gewässerausbau gemäß § 19 Abs. 10 der Satzung

Der § 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Beiträge sind öffentliche Abgaben im Sinne der §§ 28; 29 WVG.

Der § 19 Abs. 1, 6, 9 und 10 erhält folgende Fassung:

(1) Grundlage zur Ermittlung des Beitragsverhältnisses der einzelnen Beitragsarten bildet die Veranlagungsregel und die Nutzungsarten gemäß ALKIS mit Nutzungsartenfaktor. Diese sind als Anlage 2 Bestandteil der Satzung.

(6) Für die Erschwerung der Unterhaltung können nach Maßgabe des § 3 Satz 2 GUVG i.V.m. § 65 LWaG besondere Beiträge in Höhe der tatsächlichen Kosten gehoben werden. Bei jährlichem Anfallen ist die Erhebung einer pauschalisierten Vorauszahlung möglich, der eine Schätzung der Kosten zugrunde liegt.

Einer Erschwerung der Unterhaltung stehen auch Leistungen gleich, die insbesondere im Rahmen einer eingeschränkten oder modifizierten Gewässerunterhaltung erforderlich werden bzw. wenn deren Erbringung der Sicherung zusätzlicher Vorteile dient (Mehrkosten, Zuschläge)

(9) Erst nach Vorlage einer Vereinbarung zwischen den bevorteilten Mitgliedern und dem Verband, sowie der vollständigen finanziellen Absicherung der Maßnahme, kann der Verband im Auftrag des Ausbaupflichtigen tätig werden. Die erforderlichen Mittel umfassen auch alle weiteren Kosten der Maßnahme, wie Folge- und Mehrkosten (z.B. Nachsteuerungskosten, Erfolgskontrolle, Reparaturkosten innerhalb der Zweckbindungsfrist der Fördermittel) und eventuelle Rückforderungskosten.

(10) Über die Annahme des Antrages zur Durchführung von Gewässerausbaumaßnahmen, entscheidet grundsätzlich der Vorstand. Bei Ausbaumaßnahmen die der Umsetzung der WRRL bzw. überwiegend ökologischen und landschaftspflegerischen Zielen dienen, entscheidet die Versammlung über die Annahme des Antrages.

Der § 27 (2) wird wie folgt geändert:

(2) Die im Wasserverbandsgesetz vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen der Verbandssatzung und der Genehmigung der Verbandssatzung erfolgen entsprechend § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsausführungsgesetz vom 4. August 1992, GVOBl. M-V S.458), zuletzt geändert durch den Artikel 2 des Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden und andere Gesetze vom 26.11. 2015 (GVOBl. M-V S. 474) durch die Aufsichtsbehörde.

Anlage 1 zur Satzung wird ersetzt durch Anlage 1 - Kartenübersicht der zum Verbandsgebiet zählenden Gemeinden und Gemeindeteilen

Anlage 2 zur Satzung Pkt. I.1.2.1.2 - Zu- und Abschläge nach Nutzungsarten (Nutzungsartenfaktor) - wird wie folgt neu gefasst:

Durch Einführung von Nutzungsartenfaktoren werden den unterschiedlich hohen Unterhaltungsaufwendungen je nach Nutzungsart Rechnung getragen. Für die Ermittlung der Nutzungsarten, die für die Berechnung notwendig sind, werden die Angaben des Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS) gemäß ALKIS-Nutzungsartenkatalog M-V Anlage 8 der Verwaltungsvorschrift zur Führung des Liegenschaftskatasters im ALKIS in MV des Ministeriums für Inneres und Sport vom 20.10.2015 genutzt.

Nutzungsartenfaktoren größer 1 bedeuten einen Zuschlag und kleiner 1 einen Abschlag für die jeweilige Nutzungsart.

Für die Beitragsermittlung werden die Flächengrößen und die Nutzungsarten gemäß ALKIS mit Stand 30.6. des Vorjahres genutzt.

Für nachfolgende Nutzungsarten werden dazu konkret folgende Nutzungsartenfaktoren festgelegt:

Schlüssel nach ALKIS	ALKIS-Objektartenkatalog (Objektart, Attributart, Wertart)	Nutzungsartengruppe, Nutzungsart, Untergliederung	Nutzungsartenfaktor (NAF)
<b>10000 Siedlung</b>			
11000	41001	Wohnbaufläche	3
12000	41002	Industrie- und Gewerbefläche	3
12100	41002-FKT-1700	Industrie und Gewerbe	3
12101	41002-FKT-1701	Gebäude u. Freifläche Industrie u. Gewerbe	3
12110-130	41002-FKT-1710 bis 1730	Produktion, Handwerk, Tankstelle	3
12140 (12141-12148)	41002-FKT-1740 (41002-FKT-1740 +LGT-1000 bis 8000)	Lagerplatz	2
12150-12190	41002-FKT-1750 bis 1790	Transport, Forschung, Grundstoff, Betriebliche Sozialeinrichtung, Werft	3
12200	41002-FKT-1400	Handel- u. Dienstleistung	3
12210-12290	41002-FKT-1410-1490	Verwaltung, Bank, Kredit, Versicherung, Handel...	3
12300	41002-FKT-2500	Versorgungsanlage	2
12310, -20, -30, -40, -50, -60, -70, -80	41002-FKT-2510,- 2520, -2530, -2540, -2550, -2560, -2570, -2580	Förderanlage, Wasserwerk, Kraftwerk, Umspannstation, Raffinerie, Gaswerk, Heizwerk, Funk- und Fernmeldeanlage	2

12311-12315	41002-FKT-2510+FGT1000-5000	Förderanlagen	2
12301, 12321, 12331, 12351, 12361, 12371, 12381	41002-FKT-2501, FKT-2521, FKT-2531, FKT-2551, FKT-2561, FKT-2571, FKT-2581	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage	3
12302, 12322, 12332, 12352, 12362, 12372, 12382,	41002-FKT-2502, FKT-2522, FKT-2532, FKT-2552, FKT-2562, FKT-2572, FKT-2582	Betriebsfläche Versorgungsanlage	2
12400	41002-FKT-2600	Entsorgung	2
12410, 12420, 12430, 12440	41002-FKT-2610, -2620, -2630, -2640	Kläranlage, Klärwerk, Abfallbehandlungsanlage, Deponie	2
12401, 12411, 12421	41002-FKT-2601, FKT-2611 FKT-2621	Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage	3
12402, 12412, 12422, 12423	41002-FKT-2602, FKT-2612, FKT-2622, FKT-2623	Betriebsfläche Entsorgungsanlage	2
16000	41006	Fläche gemischter Nutzung	3
16100-16212	41006-FKT-2100 bis 2720	Gebäude und Freifläche, Mischnutzung mit Wohnen, Gebäude und Freiflächen Land- und Forstwirtschaft	3
16300-16400	41006-FKT-6800, 41006-FKT-7600	Landwirtschaftliche Betriebsfläche, Forstwirtschaftliche Betriebsfläche	2
17000	41007	Fläche besonderer funktionaler Prägung	3
17100 (17110-17170)	41007-FKT-1100 (41007-FKT-1110 bis 1170)	Öffentliche Zwecke	3
17200	41007-FKT-1200	Parken	3
17300 (17310-17320)	41007-FKT-1300 (41007-FKT-1310 bis 1320)	Historische Anlage	3
18000	41008	Sport-, Freizeit- und Erholungsanlage	1,5
18001	41008-FKT-4001	Gebäude und Freifläche Sport, Freizeit und Erholung	3
18100	41008-FKT-4100	Sportanlage	1,5
18110-18170	41008-FKT-4110 bis 4170	Sportanlage	1,5
18101	41008-FKT-4101	Gebäude und Freifläche Erholung, Sport	3
18200	41008-FKT-4200	Freizeitanlage	1,5
18210, -20, -30, -40, -50, -60, -70, -80, -90	41008-FKT-4210, -4220, -4230, -4240, -4250, -4260, -4270, -4280, -4290	Freizeitanlage	1,5
18211	41008-FKT-4211	Gebäude und Freifläche Erholung, Zoologie	3

18300	41008-FKT-4300	Erholungsfläche	1,5
18310, 18320, 18330	41008-FKT-4310, - 4320, -4330	Erholungsfläche	1,5
18301, 18321, 18331	41008-FKT-4301, FKT-4321, FKT-4331	Gebäude- und Freifläche Er- holung, Bad, Camping	3
18431	41008-FKT-4431	Gebäude- und Freifläche Er- holung, Botanik	3
19001	41009-FKT-9401	Gebäude- und Freifläche Friedhof	3

<b>20000</b>			
<b>Verkehr</b>			
21000	42001	Straßenverkehr	3
21001	42001-FKT-2311	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Straße	3
21002-21003	42001-FKT-2312 bis 2313	Verkehrsbegleitfläche Straße, Straßenentwässerungs-an- lage	1,5
21010	42001-FKT-5130	Fußgängerzone	3
22000 (22010 bis 22060)	42006 (42006-FKT-5210 bis 5260)	Weg	3
23000 (23010-23060)	42009 (42009-FKT-5130, FKT-5310 bis 5350)	Platz	3
24000	42010	Bahnverkehr	3
24001	42010-FKT-2321	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Schiene	3
24002	42010-FKT-2322	Verkehrsbegleitfläche Bahn- verkehr	1,5
24010-24040	42010-BKT-1100 bis BKT-1600	Eisenbahn, Stadtbahn, Seil- bahn, Magnetschwebbahn	3
25000 (25001 bis 25050)	42015 (42015-FKT-5501, ART-5510 bis 5550)	Flugverkehr	3
26000 (26001 bis 26040)	42016 42016-FKT-2341, FKT-5610 bis 5640	Schiffsverkehr	3

<b>30000</b>			
<b>Vegetation</b>			
32000 (32100-32320)	43002 (43002-VEG-1100 bis 1320)	Wald (Laubholz, Nadelholz, Laub- und Nadelholz)	0,65
33000	43003	Gehölz	0,65
33010	43003-VEG-1400	Latschenkiefer	0,65
34000, 35000	43004, 43005	Heide, Moor	0,5
36000	43006	Sumpf	0,5
37000	43007	Unland, Vegetationslose Fläche	0,5
37010-16, 37022, 37030	43007-FKT-1000, FKT-1000+OFM-1010 bis 1120, FKT-1100, -1120, -1200	Vegetationslose Fläche, unbebaute Gewässerbegleitfläche, Sukzessionsfläche	0,5
37021	43007-FKT-1110	Bebaute Gewässerbegleitfläche	3

<b>40000</b>			
<b>Gewässer</b>			
41000 (41100-41400)	44001 (44001-FKT-8200 bis 8500)	Fließgewässer (Fluss, Kanal, Graben, Bach)	0,1
42000 (42010)	44005 (44005-FKT-8810)	Hafenbecken	0,1
43000 (43100-43200)	44006 (44006-FKT-8610 bis 8640)	Stehendes Gewässer (See, Teich)	0,1
44000 (44010)	44007 (44007-FKT-8710)	Meer	0

Alle übrigen Nutzungsarten nach ALKIS erhalten den Nutzungsartenfaktor 1.

Zur besseren Übersicht der Zu- und Abschläge nach Nutzungsartenfaktoren bei der Beitragsermittlung erfolgt eine Zusammenfassung von Nutzungsartengruppen bzw. Nutzungsarten.

Zur Ermittlung der Beitragseinheiten in BE für das jeweilige Mitglied werden die Nutzungsarten nach ALKIS und die in der Veranlagungsregel festgelegten Nutzungsartenfaktoren herangezogen.

Durch Multiplikation der jeweiligen Flächen in Hektar mit dem gemeindespezifischen allg. Faktor (siehe Berechnungserläuterungen unter 1.2.1.1 der Veranlagungsregeln) erfolgt die Umrechnung der Flächen in BE.

Dem folgt dann die Multiplikation der einzelnen vorgenannten umgerechneten Flächen nutzungsartenbezogen mit dem Nutzungsartenfaktor.

Anlage 3 zur Satzung – Übersicht Zusammenfassung mit Nutzungsartenfaktoren - wird gestrichen.

## **Artikel II**

Die 2. Satzungsänderung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Stralsund, den 03.12.2015

gez. Deert Rieve  
Verbandsvorsteher

gez. Rolf Mathiszik  
stellv. Vorstandsvorsitzender

Ausgefertigt am: 14.12.2015

gez. Deert Rieve  
Verbandsvorsteher

gez. Rolf Mathiszik  
stellv. Vorstandsvorsitzender

### **III. Hinweis**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend §§ 5 Abs. 5 i.V.m. 170 der Kommunalverfassung M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.